

Presseinformation

KREIS PLÖN

Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit

13.7.010/0762010

Zu viele Waffen ungesichert Zuhause

Kontrollen der Kreisverwaltung bei Schusswaffenbesitzern ergaben zum Teil erschreckende Ergebnisse

Leider gibt es auch im Kreis Plön zahlreiche private Waffenbesitzer, die ihre Schusswaffen nur unzureichend gesichert aufbewahren. Dies ergaben zwei Stichproben der Waffenbehörde des Kreises Plön im November 2009 und in diesem Monat. Hierbei wurden von insgesamt 20 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Waffenbesitzern (Jäger, Sportschützen u. sonstige Besitzer) bei unangemeldeten Kontrollen elf Zuhause angetroffen. Ergebnis: Nur drei konnten ein geeignetes Sicherheitsbehältnis entsprechend den Bestimmungen des Waffengesetzes vorzeigen. In acht Fällen war die Sicherung unzureichend.

Erschreckend waren teilweise die Zustände, unter denen die Waffen vorschriftswidrig verwahrt wurden. Sie befanden sich im Kleiderschrank, in einem Koffer, unter oder in einer unverschlossenen Schublade neben dem Bett. Ein Waffenbesitzer konnte sich sogar nicht mehr daran erinnern, wo er seine Schusswaffe aufbewahrt bzw. ob er sie überhaupt noch in Besitz hat. Ein anderer hatte seine Waffe einer Person überlassen, die für deren Nutzung nicht berechtigt ist.

„Beide Kontrollen sind natürlich nicht als repräsentativ für die rund 4.350 privaten Waffenbesitzer, bei denen ein Waffenbestand von 14.750 Schusswaffen registriert ist, einzustufen. Doch die Ergebnisse dieser Stichproben sind trotz allem sehr alarmierend“, so Landrat Dr. Volkram Gebel. „Wenn man sich vor Augen führt, was alles mit schlecht gesicherten Waffen passieren kann - und hierbei kommt einem ja nicht nur die Katastrophe in Winnenden im März letzten Jahres in den Sinn - dann ist es unverantwortlich, wenn Schusswaffen für Dritte ungesichert zugänglich sind. Schwerste Unfälle können die Folge sein, wenn für den Waffengebrauch unbefugte Personen, z.B. Jugendliche und Kinder, Schusswaffen in die Hände bekommen. Festgestellte Verstöße dürfen deshalb auch nicht ungesühnt bleiben, sondern werden als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt“.

Der Landrat appelliert deshalb erneut an alle Waffenbesitzer, unbedingt darauf zu achten, dass sie ihre Waffen vorschriftsmäßig gesichert aufbewahren. Dabei erinnerte er besonders an den gesetzlichen Bußgeldrahmen, der Bußgelder bis zu einer Höhe von 10.000 Euro vorsieht.

So sind erlaubnispflichtige Waffen nach § 36 Waffengesetz in geeigneten Behältnissen verschiedener Sicherheitsstufen aufzubewahren, die sich nach der Art und der Anzahl der vorhandenen Schusswaffen richten. Infos hierüber gibt es in einem Merkblatt, das über die Internetseite des Kreises heruntergeladen werden kann (www.kreis-ploen.de; Was erledige ich wo?: "Waffenrecht"). Jeder Waffenbesitzer kann hiernach für sich nachvollziehen, welches Wertbehältnis er für seine Schusswaffen benötigt.

Besitzer von genehmigungspflichtigen Schusswaffen müssen zudem der Waffenbehörde nachweisen, in welchen Sicherungsbehältnissen die Schusswaffen aufbewahrt (§ 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG) sind.

Nachweise können in Form von Rechnungen über Waffenschränke (der Empfänger sowie die Sicherheitsstufe müssen daraus hervorgehen) oder mit Fotos (Schrankinnenseite: Frontansicht u. Typenschild) erbracht werden.

Unabhängig von diesen Regelungen wird die Waffenaufbewahrung vor Ort auch künftig durch den Kreis und der Polizei regelmäßig überprüft.

Hintergrundinformation:

In § 1 Abs. 2 Waffengesetz wird definiert, was Waffen sind:

Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

Grds. ist der Erwerb und Besitz von Schusswaffen erlaubnispflichtig. (Es gibt aber Ausnahmen wie z.B. für Luftdruckgewehre, Schreckschusswaffen). Insofern sind beim Kreis auch nur Personen erfasst, welche Schusswaffen besitzen.